

Durchsetzung dieses Gesetzes und der dazu erlassenen Bestimmungen gewährleisten,

2. Gerechtigkeit bei der Behandlung der Strafgefangenen ohne Ansehen der Person und unabhängig von Nationalität oder Staatsbürgerschaft, Rasse, weltanschaulichem und religiösem Bekenntnis oder sozialer Herkunft oder Stellung wahren und die Menschenwürde achten,
  3. bei der Durchsetzung von Vollzugsmaßnahmen korrekt, sachlich und entschieden auftreten.
1. Mit dem Inhalt von § 62 wird die Stellung der Strafvollzugsangehörigen und ihre Verantwortung für die Durchsetzung dieses Gesetzes gekennzeichnet. Ihnen wird die Aufgabe übertragen, dieses Gesetz und alle zu seiner Realisierung erlassenen Bestimmungen zu verwirklichen. Jeder Strafvollzugsangehörige hat als Vertreter der sozialistischen Staatsmacht im Rahmen der ihm obliegenden Dienstpflichten die Bestimmungen des StVG konsequent durchzusetzen und damit der staatlichen Autorität entsprechende Geltung zu verschaffen.

**Abs. 1** geht davon aus, daß die Verwirklichung dieses Gesetzes in erster Linie davon abhängt, daß die Strafvollzugsangehörigen durch ihr persönliches Auftreten und aktives Handeln den erforderlichen und unmittelbaren Einfluß auf die Strafgefangenen ausüben und so die Einhaltung bzw. die Erfüllung aller Bedingungen gewährleisten. Dies schließt die Auseinandersetzung mit negativen Auffassungen und Verhaltensweisen Strafgefangener ein und erfordert die Erteilung von Weisungen an die Strafgefangenen als Form zielgerichteter und nachdrücklicher Einflußnahme. Die Erfüllung dieser Pflicht und damit die Wahrnehmung ihres Rechtes dazu ist von entscheidender Bedeutung für die erfolgreiche Durchführung des Vollzuges, wie auch erteilte Weisungen ohne Abstriche durchzusetzen.

Den Strafvollzugsangehörigen sind dazu im Rahmen der Erziehung der Strafgefangenen entsprechende Möglichkeiten geboten, so durch die Anwendung von Disziplinarmaßnahmen (vgl. § 32) oder von Sicherungsmaßnahmen (vgl. §33) bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen.